



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

## 1100.91

### Gesetz über die Pensionskasse AR; 1. Lesung

#### 2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 9. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

#### A. Ausgangslage

##### 1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 30. Oktober 2012 den Entwurf für ein Pensionskassengesetz zu Händen der Sitzung des Kantonsrates vom 11. Februar 2013 (1. Lesung) verabschiedet.

##### 2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat am 29. Oktober 2012 eine parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung des Gesetzes über die Pensionskasse AR in folgender Zusammensetzung gewählt:

|                        |                                             |
|------------------------|---------------------------------------------|
| Landolt Beat           | Kantonsrat, Gais, SP / Kommissionspräsident |
| Bischof Edgar          | Kantonsrat, Teufen, SVP                     |
| Grob Walter            | Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen       |
| Meier Peter            | Kantonsrat, Gais, FDP.Die Liberalen         |
| Rütsche-Fässler Ursula | Kantonsrätin, Herisau, CVP                  |
| Wick Clemens           | Kantonsrat, Walzenhausen, pu                |
| Wirz Alfred            | Kantonsrat, Urnäsch, pu                     |

Aktuar:  
Rainer Novotny                      Kantonale Steuerverwaltung/Rechtsdienst



Die parlamentarische Kommission stützte sich bei der Beratung des Gesetzesentwurfs auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 30. Oktober 2012
- Beilagen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates, insbesondere
  - o 1.1 Entwurf Pensionskassengesetz
  - o 1.2 Bericht über die strukturellen Anpassungen der paritätischen Verwaltungskommission
  - o 1.3 Übersicht über geplante Leistungs- und Finanzierungseckwerte
  - o 1.4 Synopse neues Recht und entsprechende geltende Bestimmungen
  - o 1.5 Änderung BVG vom 17. Dezember 2010
  - o 1.6 Auswertung der Vernehmlassung
  - o 1.7 Situation kantonaler Pensionskassen (Übersicht)
  - o 1.8 Zeitplan
- Vernehmlassungsantworten zum Pensionskassengesetz

Die parlamentarische Kommission (PK) hat das Gesetz über die Pensionskasse AR an insgesamt drei Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

|                 |                         |                                                                            |
|-----------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1. Sitzung      | Do, 15. November 2012   | Anhörung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter<br>Grundsatzdiskussion |
| 2. Sitzung      | Mi, 22. November 2012   | Eintretensdebatte und Detailberatung                                       |
| 3. Sitzung      | Di, 4. Dezember 2012    | Detailberatung, Besprechung Bericht und Antrag                             |
| Zirkulationsweg | 7. bis 9. Dezember 2012 | Verabschiedung von Bericht und Antrag an den Kantonsrat                    |

Die parlamentarische Kommission hat sowohl den Arbeitgeber- wie auch den Arbeitnehmervertretern Gelegenheit geboten, anlässlich der ersten PK-Sitzung ihre jeweiligen Positionen vorzustellen. Regierungsrat Köbi Freistellte die Gesetzesvorlage aus Arbeitgebersicht dar; als Arbeitnehmervertreter konnte Stefan Mock seine Sichtweise erläutern. Alfred Lämmli beantwortete als Geschäftsführer der Pensionskasse an der ersten Sitzung allgemeine und BVG-technische Fragen. Er stand darüber hinaus für die Beantwortung von weiteren Fragen jederzeit zur Verfügung.

### 3. Vernehmlassung

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten zum Gesetz über die Pensionskasse AR fielen grundsätzlich zustimmend aus. Die wesentlichsten Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer betrafen das Obligatorium für die Gemeinden, die Kapitalisierung, den Koordinationsabzug, den versicherten Lohn, den Beginn der Vorsorgebeiträge vor dem vollendeten 25. Altersjahr und die Verwaltungskommission.

## B. Erwägungen der parlamentarischen Kommission

### 1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die parlamentarische Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Pensionskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit einem Deckungsgrad von über 100% in einem erfreulich guten Zustand



präsentiert. Gesamtschweizerisch sind es lediglich 3 Kassen, die einen Deckungsgrad von 100% und mehr ausweisen. Es sind denn auch die übrigen 23 Pensionskassen, die die Änderung im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) notwendig machten.

Die Bearbeitung der Vorlage wurde dadurch erleichtert, dass die parlamentarische Kommission dank den Einführungen durch Regierungsrat Köbi Frei, Geschäftsleiter Alfred Lämmli und Stefan Mock, den Eindruck erhielt, dass das Einvernehmen zwischen den ArbeitnehmerInnen und dem Arbeitgeber sehr gut ist. Die Beiträge aus der Vernehmlassung wurden von der Arbeitsgruppe aufgenommen und in den Entwurf für die 1. Lesung eingearbeitet.

Aufgrund der Bundesgesetzgebung muss sich das kantonale Gesetz entweder auf die Leistungen oder die Finanzierung beschränken. Die parlamentarische Kommission ist mit der Ausrichtung auf die Finanzen einverstanden. Aus diesem Grund sind die Entwicklungen des Umwandlungssatzes und technischen Zinssatzes nicht Gegenstand dieser Vorlage. Somit können auch keine Aussagen über die Leistungen gemacht werden.

Aufgrund des aktuellen Deckungsgrades besteht auch nur die Möglichkeit der Vollkapitalisierung.

Die parlamentarische Kommission stimmt dem paritätischen Prinzip der Finanzierung (Beiträge) zu. Dies entspricht einer Fortführung der bisherigen Praxis.

Die Kommission spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrats aus.

## **2. Detailberatung**

### **2.1 Allgemeines**

Die parlamentarische Kommission hat sich in der Detailberatung mit den einzelnen Bestimmungen des Pensionskassengesetzes befasst.

### **2.2 Detailberatung der einzelnen Gesetzesbestimmungen**

**Art. 1** Name, Rechtsform und Sitz

**Art. 2** Zweck

Keine Anmerkungen zu diesen Bestimmungen.

**Art. 3** Obligatorischer und freiwilliger Anschluss

Die parlamentarische Kommission hat sich die Frage gestellt, ob die Gemeinden ebenfalls obligatorisch angeschlossen werden sollten. Sie kam in der Beratung zum Schluss, dass dies die Gemeindeautonomie tangieren würde. Der freiwillige Anschluss, wie ihn der Gesetzesentwurf vorsieht, ist besser. Dadurch könnten die Gemeinden aufgrund der Leistungen der Pensionskasse AR überzeugt werden, sich anzuschliessen.



## **Art. 4** Versicherungssystem

Beitragsprimat und Vollkapitalisierung sind aufgrund der Unterlagen des Regierungsrates unbestritten. Die parlamentarische Kommission befürwortet dieses System.

## **Art. 5** Beitragspläne

Die paritätische Finanzierung wurde in der Eintretensdebatte angesprochen und diskutiert. Die Mehrheit der parlamentarischen Kommission spricht sich für die Weiterführung – der erst vor wenigen Jahren eingeführten – konsequenten paritätischen Finanzierung aus.

## **Art. 6** Bemessungsgrundlagen

In der Beratung der parlamentarischen Kommission wurde der Koordinationsabzug näher betrachtet. Eine Minderheit in der Kommission stellte den Koordinationsabzug zur Diskussion. Die Mehrheit vertritt die Meinung, dass der Koordinationsabzug Teil des 3-Säulen-Prinzips der Altersvorsorge sei (AHV als 1. Säule, berufliche Vorsorge als 2. Säule und die freiwillige Selbstvorsorge als 3. Säule). Da der erste Teil des Lohns über die AHV versichert ist, ist bei der zweiten Säule der Koordinationsabzug vorgesehen. Die parlamentarische Kommission hält an diesem System mit dem Koordinationsabzug fest. Gleichzeitig ist sie der Ansicht, dass es am Kanton liegt, im Sinne einer arbeitnehmerfreundlichen Haltung Zuschüsse an die Pensionskasse AR zu machen, wenn es die Finanzsituation des Staatshaushalts erlaubt.

Die parlamentarische Kommission betrachtete in der weiteren Beratung den maximal versicherbaren Jahreslohn und die Möglichkeit, in einem Anschlussvertrag eine tiefere Maximalbesoldung festzulegen. Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht in der Vorlage von Art. 6 Abs. 4 der Gehaltsklasse 20, was im Maximum Fr. 240'000 entspricht.

In Absatz 4 sieht der zweite Satz vor, dass im Anschlussvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden können. Es liegt im Kompetenzbereich der Verwaltungskommission, „Versicherungen mit anderen Beitragsplänen“ anzubieten. Im Rahmen eines anderen Beitragsplans ist es daher möglich, vertraglich einen tieferen maximal versicherten Jahreslohn festzulegen. Somit ist die Nennung der tieferen Maximalbesoldung im zweiten Satz nicht notwendig.

Die parlamentarische Kommission beantragt deshalb mit einem Stimmenverhältnis von 5 zu 2 die Streichung des Satzes „Im Anschlussvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 können tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden“ aus Absatz 4.

## **Art. 7** Jahresbeiträge

Die parlamentarische Kommission hat die Abstufungen gemäss Absatz 2 untersucht. Sie ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass zehn Abstufungen sinnvoll sind, um grosse Sprünge in den höheren Alterskategorien zu vermeiden. Sie hat in ihrer Beratung darüber diskutiert, dass die Beitragssätze in den Alterskategorien ab ca. 50 Jahren sehr hoch sind, worunter die Arbeitsplatzattraktivität von Angestellten in höheren Altersstufen leiden könnte.



In der Alterskategorie 18 – 24 wurde über den Sparbeitrag von 0 – 6 % diskutiert. Im Altersbereich unter 25 Jahren hat der Regierungsrat vorgesehen, dass Sparbeiträge nach einer Umfrage unter den Betroffenen eingeführt werden können. Der Risikobeitrag beträgt für alle Kategorien 2 %. Die parlamentarische Kommission vertritt die Meinung, dass im Sinne eines Anreizes fürs Sparen im Alter ein Mindestsparbeitrag für die Kategorie 18 – 24 eingeführt werden sollte. Die jungen Angestellten könnten so bereits im Alter unter 25 Jahren für sich selber sparen. Eine Minderheit in der Kommission vertritt die Gegenmeinung, dass ein Sparbeitrag nicht gegen den Willen der Jungen eingeführt werden sollte. Die Minderheit befürwortet daher das Vorgehen des Regierungsrates, dass zuerst eine Umfrage bei den Betroffenen durchgeführt werden soll.

Als Ergebnis der Diskussion beantragt die parlamentarische Kommission einen Mindestsparbeitrag von einem Prozent in der Alterskategorie 18 – 24 je Versicherter und Arbeitgeber. Anstelle von 0 – 6 % wird beantragt, dass in der Kategorie Alter 18 – 24 ein Sparbeitrag von 1 – 6 % je Versicherter und Arbeitgeber vorgesehen werden soll.

### **Art. 8** Sanierung

Keine Bemerkungen.

### **Art. 9** Vorsorgeleistungen

Vom Regierungsrat wurde in Aussicht gestellt, dass das Vorsorgereglement auf die 2. Lesung hin im Entwurf zur Verfügung steht. Die parlamentarische Kommission wird sich erst auf die 2. Lesung hin zu den Vorsorgeleistungen äussern können, wenn der Entwurf des Vorsorgereglements zur Verfügung steht.

### **Art. 10** Organe

Organe der Pensionskasse AR sind die Verwaltungskommission, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle. Die parlamentarische Kommission hat in der Detailberatung die Amtsdauer der Revisionsstelle sowie die Aufsicht und Oberaufsicht näher betrachtet.

Gemäss Art. 13 Abs. 3 beträgt die Amtsdauer der Verwaltungskommission vier Jahre. In Bezug auf die Revisionsstelle ist im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Amtsdauer geregelt. Die parlamentarische Kommission hat darüber diskutiert, ob eine Amtsdauer der Revisionsstelle geregelt werden müsste. Sie ist zum Ergebnis gelangt, dass die Bestellung der Revisionsstelle im Verantwortungsbereich der Verwaltungskommission liegt. Eine Amtsdauer auf Gesetzesstufe wird nicht für nötig erachtet. Die parlamentarische Kommission erwartet hingegen, dass diesbezüglich eine Regelung ins Organisationsreglement der Pensionskasse AR aufgenommen wird. Daraus soll hervorgehen, wie die periodische Prüfung der Einsetzung der Revisionsstelle vorgesehen ist.

Die Vorsorgeeinrichtungen – und damit die Pensionskasse AR – unterstehen gemäss interkantonaler Vereinbarung<sup>1</sup> der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Diese untersteht der Oberaufsichtskommission des Bundes. Auf der anderen Seite unterstehen öffentlichrechtliche Anstalten gemäss Art. 72 der Kantons-

---

<sup>1</sup> Beschluss über den Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (bGS 212.02)



verfassung<sup>2</sup> der Oberaufsicht des Kantonsrates. Es besteht daher eine Diskrepanz zwischen der kantonalen Oberaufsicht über öffentlichrechtliche Anstalten und der Oberaufsicht des Bundes über die BVG-Einrichtungen. Die parlamentarische Kommission beantragt deshalb, dass auf die 2. Lesung hin diese Diskrepanz durch den Regierungsrat geklärt wird.

## **Art. 11** Verwaltungskommission

Keine Bemerkungen.

## **Art. 12** Zusammensetzung und Konstituierung

Eine Minderheit in der parlamentarischen Kommission stellt das Mittel des Zirkulationsbeschlusses in Frage. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass der Zirkulationsbeschluss ein wichtiges Instrument für schnelle Entscheide ist. Gemäss Information der Geschäftsleitung der Pensionskasse wird der Zirkulationsbeschluss nicht bei wichtigen, zentralen Entscheiden angewendet. In gewissen Konstellationen ist es aber unabdingbar, dass ein Entscheid in Form eines Zirkulationsbeschlusses gefällt werden kann. Die Voraussetzungen für den Zirkulationsbeschluss sollten im Organisationsreglement geregelt werden.

## **Art. 13** Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer

In den Vernehmlassungsantworten wurden die Wahlkreise zum Teil bemängelt. Die parlamentarische Kommission macht zu den Wahlkreisen keine Aussage.

## **Art. 14** Geschäftsführung:

Keine Bemerkungen.

## **Art. 15** Revisionsstelle

Siehe die Bemerkungen zu Art. 10.

## **Art. 16** Kantonsrat

Die parlamentarische Kommission ist damit einverstanden, dass der Kantonsrat die Jahresrechnung jährlich zur Kenntnis erhält.

## **Art. 17** Teuerungszulagen

## **Art. 18** Rechtsmittel

## **Art. 19** Inkrafttreten

Keine Anmerkungen zu diesen Bestimmungen.

---

<sup>2</sup> bGS 111.1



### 3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Detailberatung

Die PK beantragt einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Aufgrund der wenigen Änderungsanträge verzichtet die parlamentarische Kommission auf eine dreiteilige Synopse der vollständigen Vorlage. In der Zusammenfassung werden die betroffenen Artikel synoptisch dargestellt.

Folgende Anpassungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates werden vorgeschlagen:

| Vorlage des Regierungsrates                                                                                                                                                                                                                                                                   | Anträge der PK                                                                                                                                                                                                                      | Begründung                                                                                                                                                                                          |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------|------------|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------|---------|------------|------------------|--|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| II. Finanzierung                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| Art. 6 PKG Bemessungsgrundlagen                                                                                                                                                                                                                                                               | Art. 6 PKG Bemessungsgrundlagen                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Bemessung der Jahresbeiträge und Sanierungsbeiträge.                                                                                                                                                                        | (unverändert)                                                                                                                                                                                                                       | –                                                                                                                                                                                                   |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <sup>2</sup> Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig. | (unverändert)                                                                                                                                                                                                                       | –                                                                                                                                                                                                   |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <sup>3</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt, welche gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile vom Jahreslohn in Abzug gebracht werden können.                                                                                                                                             | (unverändert)                                                                                                                                                                                                                       | –                                                                                                                                                                                                   |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <sup>4</sup> Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung. Im Anschlussvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 können tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden.                                                                      | <sup>4</sup> Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung. <del>Im Anschlussvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 können tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden.</del> | Es liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission weitere Beitragspläne anzubieten und dabei den maximal versicherten Jahreslohn tiefer anzusetzen. Der zweite Satz kann daher gestrichen werden. |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| Art. 7 PKG Jahresbeiträge                                                                                                                                                                                                                                                                     | Art. 7 PKG Jahresbeiträge                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <sup>1</sup> Die Jahresbeiträge setzen sich aus den Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen zusammen.                                                                                                                                                                                   | (unverändert)                                                                                                                                                                                                                       | –                                                                                                                                                                                                   |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <sup>2</sup> Die Sparbeiträge im Standardbeitragsplan in Prozent des versicherten Jahreslohnes betragen:                                                                                                                                                                                      | <sup>2</sup> Die Sparbeiträge im Standardbeitragsplan in Prozent des versicherten Jahreslohnes betragen:                                                                                                                            | Die jungen Versicherten können auf diese Weise für die Altersvorsorge sensibilisiert werden und sie können bereits erste Altersgutschriften ansparen.                                               |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| <table><tr><th>Alter</th><th>Vers. und AG</th></tr><tr><td>18 – 24</td><td>Je 0 – 6 %</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table>                                                                                                                                                            | Alter                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                     | Vers. und AG | 18 – 24 | Je 0 – 6 % |  |  | <table><tr><th>Alter</th><th>Vers. und AG</th></tr><tr><td>18 – 24</td><td>Je 1 – 6 %</td></tr><tr><td colspan="2">Rest unverändert</td></tr></table> | Alter | Vers. und AG | 18 – 24 | Je 1 – 6 % | Rest unverändert |  |
| Alter                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vers. und AG                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| 18 – 24                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Je 0 – 6 %                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| Alter                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vers. und AG                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| 18 – 24                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Je 1 – 6 %                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
| Rest unverändert                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                     |              |         |            |  |  |                                                                                                                                                       |       |              |         |            |                  |  |



## Weitere Anträge:

Der Regierungsrat ist zu beauftragen, die Diskrepanz zwischen der Oberaufsicht des Bundes und der Oberaufsicht des Kantonsrates über öffentlichrechtliche Anstalten bis zur 2. Lesung zu klären.

## C. Auswirkungen

### 1. Finanziell

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton betragen Fr. 1.2 Mio. für die versicherungstechnische Abgeltung für Teuerungszulagen auf den Renten. Auf die Gemeinde Herisau und die übrigen Arbeitgeber entfallen nochmals je Fr. 0.6 Mio. Mit diesen Einmaleinlagen werden die jährlich zu entrichtenden Verpflichtungen an die Pensionskasse AR abgetreten.

### 2. Personell

Aus dem Gesetz über die Pensionskasse AR ergeben sich keine personellen Auswirkungen.

## D. Anträge der parlamentarischen Kommission

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) mit den vorgeschlagenen Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission:

Beat Landolt, Präsident